



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

11 K 1392/03:A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Az.: 5014152-232,

- Beklagte -

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts

hat der Richter am Verwaltungsgericht Schmidt

ohne mündliche Verhandlung

am 31. März 2008

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. April 2003 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers mit Bezug auf Nigeria ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu 2/3, die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Der 1977 geborene Kläger ist nigerianischer Staatsangehöriger. Zur Volkszugehörigkeit hat er angegeben, dem Stamme der Ibo anzugehören.

Er reiste am 18.03.2003 in die Bundesrepublik ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führte er im wesentlichen aus, nach dem Tod seines Vaters hätten Ogboni-Mitglieder nach ihm gesucht, um ihn als Nachfolger seines Vaters ebenfalls zum Mitglied ihrer Organisation zu machen. Er sei jedoch Christ und wolle daher nicht Mitglied in dem Geheimbund werden. Bei seiner Rückkehr nach Nigeria befürchte er, wegen der Beitrittsweigerung getötet zu werden.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 29. April 2003 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen, und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Nigeria oder in einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat an.

Zur Begründung seiner hiergegen erhobenen Klage wiederholt und vertieft der Kläger sinngemäß seine Ausführungen vor dem Bundesamt. Ergänzend führt er

aus: Er leide unter einer HIV-Infektion. Sein Gesundheitszustand werde sich im Falle einer Beendigung der gegenwärtig durchgeführten antiretroviralen Therapie in kürzester Zeit lebensbedrohlich verschlechtern. Dies werde bei einer Abschiebung nach Nigeria so eintreten, weil er sich dort eine solche Therapie finanziell nicht leisten könne. Aufgrund seiner Erkrankung sei seine Leistungsfähigkeit erheblich eingeschränkt, so dass er nicht mehr in der Lage sei, den vor seiner Ausreise erzielten Verdienst in Höhe von 400,- bis 450,- Euro zu erreichen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. April 2003 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung. Im übrigen vertritt sie die Auffassung, HIV-Infektionen seien in Nigeria in einem Maße verbreitet, dass eine ganze Bevölkerungsgruppe betroffen sei mit der Folge, dass die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Feststellung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausschließe. Ein Ausnahmefall sei vorliegend nicht gegeben. Der vom Kläger im Falle seiner Rückkehr erwartete Verdienst von 400,- bis 450,- Euro reiche aus, um die Behandlungskosten in Nigeria zu tragen. Die Angaben in den vom Kläger vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen seien zu pauschal, um die Voraussetzungen für eine Ausnahmeentscheidung zu bejahen.

Das Gericht hat darüber Beweis erhoben,

1. ob festgestellt werden kann, dass der Vater des Klägers,
am
verstorben ist;
2. ob Erkenntnisse über Umfang und Verbleib des
eventuellen Nachlasses von Herrn
gewonnen werden können;
3. ob Herr vor seinem Tod ein Auto-
geschäft unter der Adresse in
betrieben hat und - falls er nicht selbst Inhaber des
Geschäfts war - jedenfalls dort gearbeitet hat;
4. - nur für den Fall, dass Herr Inhaber dieses
Autogeschäftes war - wer jetzt Inhaber dieses Geschäftes
ist und ob ermittelt werden kann, von wem der Rechts-
nachfolger das Geschäft auf welcher Rechtsgrundlage er-
worben hat;
5. ob der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung
erwähnte Freund () in dem Vorort
von Port Harcourt gelebt hat und ob er
zwischenzeitlich verstorben ist;
6. ob der vom Kläger bei der Anhörung vor dem Bundesamt
erwähnte Freund in dem bereits erwähnten
Autohaus in gearbeitet hat und - falls er nicht
verstorben ist - immer noch dort tätig ist;
7. ob zutrifft, dass in der dörflichen Heimat des Klägers (Edo-
State, Dorf:) - anders als in der Stadt -
das von Familienangehörigen bewohnte Haus eines
Verstorbenen nicht verkäuflich ist;
8. ob es Erkenntnisse darüber gibt, dass der Ogboni-
Geheimbund Zugriff auf das Vermögen eines
verstorbenen Mitglieds nimmt, wenn der Sohn des
Verstorbenen sich nach dem Tod des Vaters weigert, dem
Geheimbund beizutreten;
9. ob der Kläger, der angibt, weder eine Kontonummer
seines Vaters noch sonstige Informationen über dessen
Vermögen zu haben, in Nigeria tatsächlich und rechtlich
die Möglichkeit hat, in den Besitz des Nachlasses zu
gelangen;

10. ob denkbar ist, dass ein Volkszugehöriger der Ibo dem Ogboni-Geheimbund angehört, oder ob dies ausgeschlossen erscheint;

durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes und - zu Nr. 7 - 10. - einer Stellungnahme des Instituts für Afrikakunde. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und des Verfahrens 11 L 688/03.A, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerakte des Kreises Borken, sowie auf die Auskünfte und Erkenntnisse, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Mit dem Hauptantrag ist die - nach Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - zulässige Klage unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch aus Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), als asylberechtigt anerkannt zu werden. Er erfüllt auch nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Dabei kann offen bleiben, ob Sanktionen durch die Ogboni Geheimgesellschaft dem nigerianischen Staat als mittelbare (politische) Verfolgung zuzurechnen sind. Denn das Gericht glaubt dem Kläger nicht, dass er Sanktionen durch die Ogboni Geheimgesellschaft befürchten muss. Der Vertrag des Klägers ist insoweit inhaltsleer und in sich widersprüchlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt das Gericht auf die Ausführungen in dem Beschluss gleichen Rubrums 11 L 688/03.A Bezug.

Zur Frage des angeblich erzwungenen Beitritts in den Ogboni-Geheimbund wird lediglich ergänzend darauf hingewiesen, dass es auch nach der Stellungnahme des Instituts für Afrikakunde vom 24.02.2003 (an das OVG Mecklenburg-Vorpommern) eher unwahrscheinlich ist, dass der Sohn eines verstorbenen Mitglieds der reformierten Ogboni-Bruderschaft zu dessen Nachfolge

gezwungen oder gar mit dem Tode bei Zuwiderhandlung bedroht wird. Ebenso bestätigt das vorerwähnte Gutachten die Einschätzung, dass der Kläger schon allein wegen seiner Zugehörigkeit zur ethnischen Gruppe der Ibo eher nicht als Mitglied der traditionellen, für einen Yoruba-Kult gehaltenen Ogboni-Bruderschaft in Betracht kommt.

Mit dem Hilfsantrag ist die Klage begründet, soweit der Kläger sinngemäß die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt. Dem Kläger steht in dem für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz AsylVfG) ein Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Es ist nämlich überwiegend wahrscheinlich, dass für den Kläger in Nigeria eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht.

Das Bestehen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben des Klägers (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) ergibt sich aus seiner Erkrankung.

Eine solche Gefahr kann nämlich auch in einer im Abschiebezielstaat zu erwartenden Verschlimmerung einer Krankheit bestehen. Die Annahme einer zielstaatsbezogenen erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben setzt dabei voraus, dass sich der Gesundheitszustand des betroffenen Ausländers alsbald nach der Ankunft im Zielland der Abschiebung infolge unzureichender Behandlungsmöglichkeiten oder mangels Zugangs zu einer an sich verfügbaren medizinischen Versorgung dort wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde; außerdem darf die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht durch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gesperrt sein.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 25. November 1997 – 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383 (384 ff.), vom 29. Juli 1999 – 9 C 2.99 - <juris> und vom 29. Oktober 2002 – 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463(464); Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C 16/05 -.

In Anwendung dieser Grundsätze sind im Fall des Klägers die Voraussetzungen des geltend gemachten Abschiebungsverbots hinsichtlich Nigeria erfüllt. Das

Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Nigeria dort mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald eine schwere lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes droht.

Das Gericht geht bei verständiger Würdigung der vom Kläger vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen und allgemein bekannter Tatsachen von folgender gesundheitlicher Disposition des Klägers aus:

Der Kläger leidet an einer HIV-Infektion, die sich bereits im Stadium CDC WHO B 3 befindet. Auch wenn sich sein Immunsystem unter der antiretroviralen Therapie gut rekonstituiert hat, ist wegen des Fortschreitens der nicht mehr in der Anfangsphase befindlichen Krankheit der Kläger auf Dauer - zumindest auch in weiterer Zukunft - zur Erhaltung seines Immunsystems auf die Fortsetzung der antiretroviralen Behandlung angewiesen. Bei Abbruch dieser Therapie wäre innerhalb kürzester Zeit eine erhebliche Verschlechterung des Immunsystems zu erwarten und der Kläger hätte mit einer Aids-Erkrankung mit Todesfolge binnen ein bis zwei Jahren zu rechnen. Im übrigen ist gerichtsbekannt, dass der Abbruch einer bereits begonnenen antiretroviralen Therapie zu Resistenzbildungen gegenüber antiretroviralen Medikamenten führt und der Betroffene dadurch in Kürze lebensbedrohlichen Komplikationen ausgesetzt ist.

Zur extremen Gefahrenlage bei Abbruch einer antiretroviralen Therapie vgl. VG Potsdam, Urteil vom 07.05.2004 - 14 K 2231/01.A -, VG Düsseldorf, Urteil vom 25.04.2003, - 1 K 8637/02.A., - VG Ansbach, Urteil vom 23.03.2004 - AN 9 K 03.31160 -.

Aus letzterem folgt mithin, dass der Kläger im Falle einer Beendigung der antiretroviralen Therapie in eine extreme Gefahrenlage geraten würde.

Der Kläger wird bei einer Rückkehr nach Nigeria eine Fortsetzung der antiretroviralen Behandlung aus finanziellen Gründen nicht erhalten.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. Mai 2006 existiert in Nigeria keine staatliche Heilfürsorge und auch keine staatliche Krankenversicherung. Die Patienten müssen ihre Behandlung auch in staatlichen Krankenhäusern selbst bezahlen. Hilfsorganisationen, die für Not

leidende Patienten die Kosten übernehmen wurden, seien dem Auswärtigen Amt nicht bekannt. Die wirtschaftliche und soziale Lage Nigerias bleibe aufgrund struktureller Schwächen schwierig und angespannt. Die tatsächliche Arbeitslosenquote dürfte landesweit bei ca. 30 % liegen, wobei die Grenze zwischen Unterbeschäftigung und Arbeitslosigkeit schwimmend sei. Die breite Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung leide unter Verarmung. Ca. 60 % der Bevölkerung lebe unterhalb der absoluten Armutsgrenze von 1 US \$ pro Tag.

Angesichts dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Kläger eine Fortführung der antiretroviralen Therapie in Nigeria aus finanziellen Gründen nicht erlangen kann.

Er hat zwar auf die Frage nach seinen früheren und künftigen Verdienstmöglichkeiten einen Betrag von 400,- bis 450,- Euro angegeben. Mit Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom 08.11.2004, an deren Richtigkeit das Gericht nicht zweifelt, hat der Kläger jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass er selbst bei adäquater Versorgung der HIV-Infektion nicht mehr in der Lage ist, mehr als drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit regelmäßig nachzugehen. Auch wenn Symptome wie Abgeschlagenheit und Müdigkeit teilweise Nebenwirkungen der derzeit verabreichten Medikamente sind, ergibt sich aus dem Attest sowie der damit übereinstimmenden Stellungnahme der Universitätsklinik Essen vom 12.08.2004, dass die physische und psychische Belastbarkeit durch die HIV-Erkrankung selbst und deren Fortschreiten deutlich eingeschränkt ist, so dass bei Wegfall eine Versorgung eher mit einer geringeren Leistungsfähigkeit zu rechnen sein dürfte. Anhaltspunkte für eine dahingehende Annahme, dass die Leistungsfähigkeit des Klägers sich bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung wesentlich gebessert hat, sind nicht ersichtlich. Da der Antragsteller nach dem Tode seiner Eltern alleinstehend ist, ist nicht ersichtlich, dass er in der Lage wäre, die hohen Kosten für die lebensnotwendige Versorgung aufzubringen.

Schließlich steht die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG der Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auf den Zielstaat (Nigeria) der angedrohten Abschiebung nicht entgegen. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen (der obersten Landesbehörde) nach § 60 a Abs. 1 AufenthG

berücksichtigt. Es bedarf hier keiner Erörterung, ob eine allgemeine Gefahr im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt, weil der Kläger die erforderliche Behandlung aus finanziellen Gründen nicht erlangen kann und dies sich als eine Auswirkung der allgemein schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage in Nigeria darstellt. Denn jedenfalls wäre eine Ausnahme von der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geboten. Dies gilt auch dann, wenn man die vom Bundesverwaltungsgericht zu § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG entwickelten strengen Anforderungen an eine solche Ausnahme zugrundelegt.

Vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199 f., vom 08. Dezember 1998 – 9 C 4.98 -, NVwZ 1999, 666 (667 f.) und vom 12. Juli 2001 – 1 C 2/01 und 1 C 5.01 -, NVwZ 2001, 1420 ff. und NVwZ 2002, 101 ff. sowie Beschluss vom 26. Januar 1999 – 9 B 617.98 -, NVwZ 1999, 668; Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C 16.05 -

Der Kläger hätte nach dem bereits Gesagten im Falle einer Abschiebung nach Nigeria sehenden Auges eine schwere lebensbedrohliche Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes zu erwarten. Für ihn besteht auch kein anderweitiger Abschiebungsschutz, der dem Schutz des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gleichwertig wäre.

Ein Anspruch auf die Feststellung eines sonstigen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 – 6 AufenthG steht dem Kläger nicht zu.

Soweit der Kläger die Aufhebung der Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes erstrebt, ist die Klage nur teilweise begründet.

Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit die Beklagte Nigeria als Abschiebezielstaat bezeichnet hat. Eine Abschiebungsandrohung ist bei Vorliegen eines Abschiebungsverbots rechtswidrig, soweit sie die Abschiebung in einen Staat androht, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Ein solches zur Teilrechtswidrigkeit der Androhung führendes Abschiebungsverbot liegt hier vor. Im Fall des Klägers ergibt aus dem festgestellten Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ein „zwingendes“ Abschiebungsverbot.

Im Übrigen hat die auf §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylVfG gestützte Androhung Bestand, weil sie den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.